

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Dezentenwahlgesetzes

Vom ...

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und Artikel 80 Absatz 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM - KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Dezentenwahlgesetzes

Das Kirchengesetz über die Wahl des Präsidenten und der Dezenten des Landeskirchenamtes und des Leiters des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. (Dezentenwahlgesetz - DezWG) vom 19. März 2011 (ABl. S. 100) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Präsident, die Dezenten und der Leiter des Diakonischen Werkes werden jeweils für zehn Jahre gewählt.“

2. § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. im Fall der Wahl des Leiters des Diakonischen Werkes außerdem je ein Vertreter des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e. V. und der Evangelischen Landeskirche Anhalts, sowie der Vorsitzende der Mitgliederversammlung des Diakonischen Werkes und je zwei Vertreter des Diakonischen Rates und der Diakonischen Konferenz. Bei den Vertretern des Diakonischen Rates und der Diakonischen Konferenz muss es sich um Personen handeln, die von der Mitgliederversammlung in diese Gremien gewählt worden sind.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 2015 in Kraft.

Drübeck, den ... April 2015
(1160-01)

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischöfin

N. N.
Präses